

STIFTUNGSSTATUT

DER

STIFTUNG

BLEU CIEL



STIFTUNGSSTATUT STIFTUNG BLEU CIEL

- 2 -

<u>INHALT</u>	2
<u>STATUTEN</u>	3
I. NAME, SITZ, ZWECK UND VERMÖGEN DER STIFTUNG	3
Art. 1 NAME UND SITZ	3
Art. 2 ZWECK	3
Art. 3 VERMÖGEN	3
II. ORGANISATION DER STIFTUNG	4
Art. 4 ORGANE DER STIFTUNG	4
Art. 5 STIFTUNGSRAT UND ZUSAMMENSETZUNG	4
Art. 6 KONSTITUIERUNG UND ERGÄNZUNG	4
Art. 7 AMTSDAUER	4
Art. 8 KOMPETENZEN	5
Art. 9 BESCHLUSSFASSUNG	5
Art. 10 PROTOKOLL	5
Art. 11 ORGANISATION DER GESCHÄFTSLEITUNG	6
Art. 12 AUFGABEN DER GESCHÄFTSLEITUNG	6
Art. 13 REVISIONSSTELLE	6
Art. 14 VERANTWORTLICHKEIT DER STIFTUNGSORGANE	7
III. ÄNDERUNG DER STIFTUNGSURKUNDE UND AUFHEBUNG DER STIFTUNG	7
Art. 15 ÄNDERUNG DER STIFTUNGSURKUNDE	7
Art. 16 AUFHEBUNG	7
IV. HANDELSREGISTER	7
Art. 17 HANDELSREGISTEREINTRAG	7

STIFTUNGSSTATUT STIFTUNG BLEU CIEL

- 3 -

STATUTEN

I. NAME, SITZ, ZWECK UND VERMÖGEN DER STIFTUNG

Art. 1 NAME UND SITZ

Unter dem Namen "Stiftung BLEU CIEL" wird eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches errichtet.

Der Sitz der Stiftung entspricht dem Sitz des Sekretariates des Stiftungsrates.

Die Stiftung ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2 ZWECK

Ziel der Stiftung ist es, Kindern und Jugendlichen in Ruanda Strukturen anzubieten, die ihnen den Zugang zu einer sozialen und beruflichen Eingliederung erleichtern. Die Stiftung will den Direktbegünstigten möglichst rasch zur Unabhängigkeit verhelfen.

Die Stiftung setzt sich dank der Zusammenarbeit mit interessierten Kreisen dafür ein, Mittel zu finden, um Not leidenden Kindern und Jugendlichen Hilfe bei der Ausbildung, der Gesundheit, der Ernährung sowie der Freizeitbeschäftigung anzubieten.

Art. 3 VERMÖGEN

Die Gründer verpflichten sich aus dem Vermögen des aufgelösten Vereins „Association BLEU CIEL“, ehemals Rue de la Paix 11, 1020 Renens, der Stiftung als Anfangsvermögen den Betrag von Fr. 50'000.-- zu widmen.

Das Stiftungsvermögen vermehrt sich

- a) durch Patenschaften
- b) durch Spenden, Schenkungen, Gönnerbeiträge, Vermächtnisse und andere unentgeltliche Zuwendungen
- c) durch Sponsorengelder
- d) durch die Erträge des Stiftungsvermögens.

Daneben können jederzeit weitere Mittelbeschaffungs-Aktivitäten beschlossen werden.

II. ORGANISATION DER STIFTUNG

Art. 4 ORGANE DER STIFTUNG

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- die Geschäftsleitung
- die Revisionsstelle

Art. 5 STIFTUNGSRAT UND ZUSAMMENSETZUNG

Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat von mindestens fünf natürlichen Personen, die grundsätzlich ehrenamtlich tätig sind. Dem Stiftungsrat steht ein Sekretariat zur Verfügung.

Mitglieder des Stiftungsrates können sich für einzelne Sitzungen ausnahmsweise vertreten lassen.

Art. 6 KONSTITUIERUNG UND ERGÄNZUNG

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst, wobei für dieses Amt nur Persönlichkeiten in Frage kommen, die durch ihre Einstellung und ihr bisheriges Engagement dem Stiftungszweck verbunden sind.

Art. 7 AMTSDAUER

Die Amtsdauer von Mitgliedern des Stiftungsrates beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Stiftungsrat wird für jede Amtsperiode von den bisherigen Mitgliedern durch Kooptation neu bestellt. Scheiden während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.

Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

Der Stiftungsrat beschliesst mit 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

STIFTUNGSSTATUT STIFTUNG BLEU CIEL

- 5 -

Art. 8 KOMPETENZEN

Dem Stiftungsrat obliegt die Leitung der Stiftung. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in diesen Statuten (Urkunde und Reglement/e der Stiftung) nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat folgende unentziehbare und unübertragbare Aufgaben:

- Regelung der Unterschriften- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
- Festlegung der Strategie;
- Schwerpunktsetzung in der Stiftungstätigkeit;
- Wahl des Stiftungsrates;
- Wahl der Geschäftsleitung;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Genehmigung des Budgets, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes

Der Stiftungsrat kann über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein Reglement erlassen.

Art. 9 BESCHLUSSFASSUNG

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stiftungsrät/innen anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Stiftungsräte gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident. Über Sitzung und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Ist der Stiftungsrat nicht beschlussfähig, ist sofort eine zweite Sitzung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse, Wahlen und Entscheide bedürfen der Zustimmung einer einfachen Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates. Über Zirkulationsbeschlüsse wird ein Protokoll geführt, welches der nächsten Stiftungsratssitzung zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

Die Einladung zu den Sitzungen des Stiftungsrates hat grundsätzlich 30 Tage vor dem entsprechenden Termin zu erfolgen.

Art. 10 PROTOKOLL

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen, das von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden der Sitzung und von der Sekretärin/vom Sekretär, welche/welcher nicht dem Stitungsrat anzugehören braucht, zu unterzeichnen ist. Das Protokoll und Zirkularbeschlüsse sind aufzubewahren.

STIFTUNGSSTATUT STIFTUNG BLEU CIEL

- 6 -

Art. 11 ORGANISATION DER GESCHÄFTSLEITUNG

Bei Gründung der Stiftung wird der ehemalige Vorstand der Vereinigung Bleu Ciel als Geschäftsleitung eingesetzt.

Die Geschäftsleitung besteht aus maximal sieben Mitgliedern und untersteht dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung. Der Vorsitzende der Geschäftsleitung (Geschäftsführer) und deren Mitglieder werden vom Stiftungsrat ernannt.

Die Geschäftsleitung versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern.

Im Übrigen konstituiert sich die Geschäftsleitung selber. Sie erarbeitet ein Geschäftsreglement und legt dieses dem Stiftungsrat zur Genehmigung vor.

Art. 12 AUFGABEN DER GESCHÄFTSLEITUNG

Die Geschäftsleitung besorgt die Geschäftsführung von BLEU CIEL, soweit sie nicht gemäss Art. 8 dieser Urkunde vom Stiftungsrat wahrgenommen wird.

Der Geschäftsleitung stehen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a) Vorbereitung sämtlicher Geschäfte des Stiftungsrats und Antragsstellung, insbesondere Antragsstellung in Bezug auf die Entwicklung der Strategie und der Schwerpunktsetzung in der Stiftungstätigkeit;
- b) die Umsetzung der vom Stiftungsrat festgelegten Strategie innerhalb der Schwerpunktsetzung des Stiftungsrats in der Stiftungstätigkeit;
- c) die Umsetzung sämtlicher übriger Vorgaben des Stiftungsrates;
- d) die finanzielle Führung von BLEU CIEL im Rahmen der Vorgaben des Stiftungsrates;
- e) die Personalführung
- f) das Erledigen des Tagesgeschäfts;
- g) das Wahrnehmen von internen Kontrollaufgaben.

Art. 13 REVISIONSSTELLE

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten (Urkunde und allfällige Reglemente der Stiftung) und des Stiftungszwecks zu überwachen.

Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

STIFTUNGSSTATUT STIFTUNG BLEU CIEL

- 7 -

Art. 14 VERANTWORTLICHKEIT DER STIFTUNGSORGANE

Alle mit der Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder grobfahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

III. ÄNDERUNG DER STIFTUNGSURKUNDE UND AUFHEBUNG DER STIFTUNG

Art. 15 ÄNDERUNG DER STIFTUNGSURKUNDE

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss Änderungen der Urkunde der Stiftung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85/86 ZGB zu beantragen.

Art. 16 AUFHEBUNG

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates erfolgen.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet, welche in ähnlichen Bereichen tätig ist.

IV. HANDELSREGISTER

Art. 17 HANDELSREGISTEREINTRAG

Diese Stiftung wird im Handelsregister desjenigen Kantons eingetragen, in welchem das Sekretariat des Stiftungsrates seinen Sitz hat.

Einsiedeln, den

DER STELLVERTRETENDE NOTAR:

FÜR DIE GRÜNDER:

lic. iur. Martin Dettling

Bruno Frick

Dr. Claudia Bolla-Vincenz